

## **Mitteilung des Senats vom 9. März 2021**

### **Welche Ressourcen benötigt der Senator für Inneres, um das neue Polizeigesetz umzusetzen?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/794 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen aus dem neuen Polizeigesetz müssen bereits heute (Stichtag 15. Januar 2021) umgesetzt werden?

Alle Regelungen aus dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze (im Folgenden BremPolGÄndG) sind zum 8. Dezember 2020 in Kraft getreten, sofern nicht nachfolgend anders genannt.

Die Regelungen in § 17 Absatz 1 Satz 2, § 26 Absatz 6, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 50 Absatz 4 Satz 2, § 51 Absatz 4 Satz 2, § 55 Absatz 1 Satz 3, § 58 Absatz 8 und § 62 Absatz 1 Satz 2 Bremisches Polizeigesetz treten zum 1. September dieses Jahres in Kraft (vergleiche Artikel 2 BremPolGÄndG, Brem.GBl. 2020 Nr. 147).

Es handelt sich um Regelungen

- zu Unterrichtungsverpflichtungen gegenüber gesetzlichen Vertretungen im Falle der Ingewahrsamnahme von minderjährigen oder betreuten Personen,
- zur fortdauernden Speicherung von Daten von Betroffenen trotz Einstellung des Strafverfahrens oder Freispruch,
- zur erstmaligen Speicherung in länderübergreifenden Datenbanken oder Datenbanken des Bundes,
- zur Nutzung von Daten für gerichtliche oder datenschutzrechtliche Prüfungen trotz Ablauf der Aussonderungsprüffrist,
- zur Nutzung von Daten für Profiling sowie
- zur Ausstellung von Bescheinigungen bei Durchsuchungen und Kontrollen an besonderen Kontrollorten.

- a) Welche Maßnahmen werden erst später umzusetzen sein, und welche Vorkehrungen müssen seitens des Senats dafür noch getroffen werden?

Siehe Antwort zu 1.

Hinsichtlich der Kontrollbescheinigungen ist deren konkrete Ausgestaltung mit den Polizeivollzugsbehörden abzustimmen. Verwaltungsvorschriften werden zu verschiedenen Themenbereichen erstellt oder befinden sich in Überarbeitung.

- b) Welche administrativen und projektbezogenen Strukturen gibt es/ werden geschaffen, um die Umsetzung der durch das Polizeigesetz notwendigen Veränderungen zu initiieren und umzusetzen?

Die Rechts- und Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst beim Senator für Inneres stimmt sich eng zu verschiedenen Aufgaben mit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ab, die aus dem BremPolGÄndG folgen.

- c) Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven diesbezüglich organisiert und sichergestellt?

Siehe Antwort zu 1b).

Darüber hinaus bestand und besteht ein fortwährender Austausch zwischen den beiden Polizeivollzugsbehörden sowohl in Form von regelmäßigen Treffen unter Beteiligung der Rechts- und Fachaufsicht sowie in vielfältigen Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen.

2. Wie viel zusätzliches Personal (bitte aufgeschlüsselt nach Direktionen und Stadtgemeinden angeben) wird zur Umsetzung des neuen Polizeigesetzes voraussichtlich wo benötigt für

- a) den Polizeivollzugsdienst,  
b) den Bereich der IT-Sicherheit,  
c) Juristinnen/Juristen zur korrekten Anwendung der neuen Datenschutzgrundsätze,  
d) sonstige Bereiche?

Nach derzeitigen Schätzungen auf Grundlage des BremPolGÄndG ist davon auszugehen, dass in der Stadtgemeinde Bremen mindestens circa 31 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven mindestens circa acht Vollzeiteinheiten erforderlich sein werden, um die Aufgaben wahrzunehmen. Weitere circa anderthalb Vollzeiteinheiten sollen in der Rechts- und Fachaufsicht beim Senator für Inneres eingesetzt werden.

Die Aufteilung nach Direktionen (bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven handelt es sich um Abteilungen und Ämter) ist nicht möglich, da die Behörden erst nach Bewilligung der Haushaltseckpunkte 2022/2023 Entscheidungen über die Zuordnung neuer Vollzeiteinheiten zu den verschiedenen Arbeitsbereichen vornehmen können, soweit diese zur Verfügung stehen werden. Insbesondere der Umfang der in den Haushaltsberatungen festzulegenden Ressourcenzuweisungen wird Auswirkungen auf die Umsetzung haben. Gleiches gilt für die Zuordnung der nachfolgend abgefragten Einsatzbereiche.

- e) Wie viele und welche dieser zusätzlich benötigten Personalbedarfe beruhen auf notwendigen Änderungen des Bremischen Polizeigesetzes aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und wie viele auf eigenen zusätzliche, darüberhinausgehende Regelungen des Senats im Bremischen Polizeigesetz?

Siehe Antwort zu 2.

Auf Grundlage der Annahmen im BremPolGÄndG gehen voraussichtlich circa 23 Vollzeiteinheiten auf die nachstehenden Regelungen zurück:

- Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates,

- Öffnungsklauseln aus der Datenschutzgrundverordnung und
- verfassungsrechtliche Rechtsprechung.

Circa 17 Vollzeiteneinheiten sind nicht darauf zurückzuführen.

3. Wie soll das zusätzlich benötigte Personal generiert werden?

Zusätzliches Personal muss, soweit es sich um Nichtvollzugskräfte handelt, über Stellenausschreibungen eingestellt werden.

Stellen, die ausschließlich Vollzugskräften vorbehalten sind und auch nicht zu Stellen für Nichtvollzugskräfte umgewandelt werden können, müssen durch Umbesetzungen innerhalb der Polizeivollzugsbehörden besetzt werden.

Das zusätzliche Personal soll hauptsächlich über Neueinstellungen gewonnen werden. Um die zusätzlichen Herausforderungen im Bereich der Datenverarbeitung und Informationstechnik zu bewerkstelligen, werden Ausschreibungen für IT-Fachkräfte vorbereitet. Weiterhin ist die Einstellung von Jurist:innen in Vorbereitung. Über die Veröffentlichung der Ausschreibungen kann jedoch erst im Falle senatsseitig aufgenommener Haushaltsmittel unter Vorbehalt der Beschlussfassungen des Haushalts entschieden werden.

a) Welche zusätzlichen Anstrengungen in der Neueinstellung/Ausbildung werden gegebenenfalls beabsichtigt?

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die Einstellung von insgesamt 125 Polizeikommissar-Anwärter:innen zum 1. Oktober dieses Jahres und von weiteren 75 Polizeikommissar-Anwärter:innen zum 1. April nächsten Jahres beschlossen. Darüber hinaus hat der Senat zur Kenntnis genommen, dass der Senator für Inneres – unabhängig von Mehrbedarfen aufgrund des BremPolGÄndG – beabsichtigt, eine Studiengruppe pro Jahrgang in Niedersachsen ausbilden zu lassen. Der Senat wird nunmehr unter Berücksichtigung der Beschlussfassung über die Haushaltseckwerte 2022/2023 im Haushaltsvollzug für dieses Jahr prüfen, inwieweit das niedersächsische Angebot bereits zum 1. Oktober dieses Jahres angenommen werden kann.

b) Welche Aufgabenfelder werden gegebenenfalls aus dem Polizeivollzugsdienst ausgegliedert?

Eine Ausgliederung der Aufgaben aus dem Polizeivollzugsdienst ist aufgrund der thematischen Bezüge und der Aufgabeninhalte nicht möglich. Es wird geprüft, welche Aufgaben von Polizeivollzugsbeamten:innen und welche Aufgaben zumindest vorübergehend von Verwaltungsbeamten:innen und Angestellten:innen der Polizeivollzugsbehörden wahrgenommen werden können. Die im Falle der Wahrnehmung durch die Verwaltungsbeamten:innen und Angestellten:innen frei werden Kapazitäten bei den Polizeivollzugsbeamten:innen sollen von letztgenannten für Aufgaben eingesetzt werden, die nur von Polizeivollzugsbeamten:innen wahrgenommen werden dürfen.

c) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Aufgaben außerhalb der Polizei „fremdzuvergeben“ und so die Polizei zu entlasten?

Mit der technischen Umsetzung der zum 1. September dieses Jahres verpflichtenden schriftlichen Unterrichtungen in Form einer weitgehend automatisierten Benachrichtigung soll der IT-Dienstleister Dataport beauftragt werden.

Derzeit sieht der Senat darüber hinaus keine Aufgaben bei den Polizeivollzugsbehörden, bei denen die Fremdvergabe zu einer Entlastung führen würde.

Die Übertragung vollzugspolizeilicher Aufgaben findet aufgrund der hoheitlichen Aufgaben sehr enge Grenzen.

- d) Inwieweit beabsichtigt der Senat aus dem bestehenden Personalkorpus der Polizei Personal, Stellen und Aufgaben ganz oder teilweise abzuziehen, um die erweiterten Aufgaben aus dem neuen Polizeigesetz bewältigen zu können, und aus welchen Bereichen sollen diese Stellen gegebenenfalls genommen werden?

Der Personalmehraufwand wird seit dem Inkrafttreten im Einsatzbereich zum Teil durch verzögerte Besetzungen von sog. KoP- oder Kontaktpolizist:innen-Stellen ausgeglichen. Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung wird Personal aus den sogenannten Nichtschwerpunktbereichen in die Schwerpunktbereiche, das heißt in die Bereiche für schwere Gewalkriminalität und Delikte aus dem Bereich krimineller Strukturen, gesteuert. Dies hat zur Folge, dass in den Nichtschwerpunktbereichen die Verfahrensdauer weiter zunehmen wird. Zudem wird die Präventionsarbeit zurückgestellt oder im geringeren Umfang wahrgenommen. Entsendungen und Abordnungen von Personal an andere Behörden, unter anderem auch zu Zwecken der Weiterentwicklung des Personals und der Organisationseinheiten, werden gegebenenfalls weiter reduziert.

4. Welche Kosten werden durch die Umsetzung des Polizeigesetzes zusätzlich entstehen (bitte nach Personal-, Sach- und investiven Kosten und nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?

In die Verhandlungen für die Haushaltseckwerte 2022/2023 werden für die Stadtgemeinde Bremen jährlich voraussichtlich circa 2,3 und 0,3 Millionen Euro für zusätzliche Personal- beziehungsweise Sachkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Polizeigesetzes eingebracht. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven werden jährlich voraussichtlich circa 0,6 und 0,1 Millionen Euro Personal- beziehungsweise Sachkosten angesetzt. Beim Senator für Inneres werden jährlich voraussichtlich circa 100 000 Euro Personalkosten und circa 10 000 Euro Sachkosten angesetzt. Die einmaligen Investivkosten für Hard- und Software belaufen sich im nächsten Jahr bei der Polizei Bremen auf voraussichtlich circa 0,9 Millionen Euro.

- a) Wie viel finanzielle Mittel wurden vom Senat für die Jahre 2021 und 2022 dafür bereitgestellt?

Für dieses Jahr sind keine Mittel für die Umsetzung des BremPol-GÄndG vorgesehen.

Für das Jahr 2022 (und das Jahr 2023) laufen derzeit die Verhandlungen zu den Eckwerten für den Doppelhaushalt 2022/2023. Siehe Antwort zu 4.

- b) Wie sollen diese Kosten dargestellt werden, das heißt welche sind im beschlossenen Haushalt abzubilden und welche Mittel werden gegebenenfalls zusätzlich bereitzustellen sein?

Siehe Antworten zu 4. und zu 4a).

- c) Wie wird mit zusätzlichen Kosten bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfahren?

Siehe Antworten zu 4. und zu 4a).

5. Inwieweit wurden/werden die Polizistinnen und Polizisten über die Änderungen im Polizeigesetz vom Dienstherrn informiert und in welcher Weise? Inwiefern gibt es eine Dienstanweisung wie das Gesetz von der Polizei angewendet werden soll?

Die Polizeivollzugsbeamt:innen wurden und werden durch interne Mitteilungen der Polizeivollzugsbehörden, Handlungs- und Dienstanweisungen im Intranet sowie Schulungen über die Neuerungen und den Umgang mit

dem Gesetz informiert. Zusätzlich werden Polizeivollzugsbeamte:innen als Multiplikator:innen eingesetzt, welche die Wissensvermittlung und die Rückkopplung zwecks einheitlicher Wissensvermittlung und -anwendung vornehmen. Für einzelne Themenbereiche gibt es darüber hinaus gesonderte Schulungen für alle betroffenen Beschäftigten.

Zudem wurden und werden die Erlasse und Dienstanweisungen überarbeitet.

6. Inwiefern gibt es Fort- und Weiterbildungen rund um das neue Polizeigesetz, um den Polizistinnen und Polizisten die umfassenden Änderungen zu erläutern?

Siehe Antwort zu 5.

- a) Wie ist dieser Prozess gesteuert, und wie wird er hinsichtlich der Durchführung und Effektivität begleitet und evaluiert?

Es wurden polizeiinterne Schulungen entwickelt, deren Durchführung bereits vor dem Inkrafttreten des BremPolGÄndG begonnen hat. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind eng zwischen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven abgestimmt.

Vor Durchführung der Schulungsmaßnahmen wurden die Bedarfe erhoben. Auf dieser Grundlage wurde eine entsprechende Anzahl an Schulungsveranstaltungen angeboten, die Teilnehmenden eingeladen und im Nachgang evaluiert. Die Teilnahme an den Schulungen wurde ebenfalls ausgewertet.

Die Multiplikator:innen haben in ihren Bereichen das erlernte Wissen mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen weitergegeben, sodass nahezu alle Mitarbeitenden zu den allgemeinen Neuerungen beschult werden konnten.

Fragen, die sich aus den Schulungen ergeben, werden bei der Polizei Bremen an ein für die Gesetzesumsetzung eingerichtetes Projektbüro gerichtet. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven steht der Sachbereich Recht des Führungsstabes für weitere Auskünfte und Informationen zur Verfügung. Die Antworten werden im Intranet der beiden Polizeivollzugsbehörden veröffentlicht.

Themenstellungen, die aufgrund ihrer Bedeutung oder Komplexität gesonderte Schulungen bedürfen wie zum Beispiel die oben genannte Schulung zur hypothetischen Datenneuerhebung oder speziellere Fragen zu Datenkennzeichnungen et cetera, werden separat in den hiervon betroffenen Arbeitsbereichen durchgeführt.

- b) Welche Zusammenarbeit, beziehungsweise welche Verfahrensunterschiede gibt es gegebenenfalls zwischen den Polizeibehörden im Land Bremen?

Die Schulungsunterlagen wurden gemeinsam von Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven erarbeitet und genutzt.

Die Polizei Bremen hat alle polizeilichen Ermittler:innen zum Thema der hypothetischen Datenneuerhebung direkt beschult. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat in diesem Bereich Multiplikatoren ausgebildet, die im Folgenden das weitere Personal beschult haben.

- c) Wann beginnen diese Schulungen gegebenenfalls, wer führt sie durch und welche (nach Bereichen gegebenenfalls unterschiedlichen) zeitlichen Ansätze sind dafür vorgesehen?

Die Multiplikatoren-Schulungen fanden im November letzten Jahres statt. Demnach konnten bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen nahezu alle Mitarbeitenden durch die Multiplikatoren geschult werden. Die Schulungen zum Thema hypothetische Datenneuerhebung waren Mitte Dezember letzten Jahres abgeschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die im Januar geplanten Schulungen für alle Angehörigen der mittleren Führungsebene, der Laufbahngruppe 2.2 sowie etwaiger Nachzügler verschoben werden. Diese werden in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattfinden.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat an zwei Terminen im Dezember letzten Jahres ihre Multiplikatoren ausgebildet. Die Schulungsveranstaltungen wurden bei der Polizei Bremen von Jurist:innen der Behörde durchgeführt. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden die Schulungen in Zusammenarbeit des Sachgebietes Recht, des behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Mitarbeiters mit Befähigung zum Richteramt durchgeführt.

- d) Inwiefern ist die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖV) in diese Fortbildung eingebunden, und inwieweit ist sie für derartige Fort- und Weiterbildungen geeignet, beziehungsweise inwiefern sind ihre Kapazitäten dafür ausreichend?

Das Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen an der HfÖV war von Beginn an in den Prozess der Schulungen zu den Neuerungen durch das BremPolGÄndG fachlich eng eingebunden.

Das Institut ist zur Fortbildung im Bereich der Gesetzesänderungen geeignet. Die Raum- und Personalkapazitäten des Fortbildungsinstituts reichten aber nicht aus, um die circa 3 000 Beschäftigten beider Polizeivollzugsbehörden zu schulen. Die Beschäftigten wurden daher in Räumlichkeiten der Polizeivollzugsbehörden geschult.

Die Wissensvermittlung bei Personen, die nicht an den ersten Schulungen teilnehmen konnten (zum Beispiel infolge von Dienstherrnwechseln, Mutterschutz et cetera) wird vom Fortbildungsinstitut in der zweiten Hälfte dieses Jahres wahrgenommen. Hierfür werden zunächst drei Schulungstermine geplant und angeboten. Das Fortbildungsinstitut wird bei Bedarf weitere Schulungen für diese Personengruppe anbieten.

- e) Wie lange wird es voraussichtlich dauern bis der komplette Personalkörper der Polizei in diesem Bereich auf dem aktuellen Gesetzesstand ist?

Durch die umfassenden internen Mitarbeiter:innenformationen, Multiplikator:innenschulungen und Schulungen sind die meisten Beschäftigten (vergleiche vorstehende Antwort) der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven auf dem aktuellen Gesetzesstand. Des Weiteren wurden allen Mitarbeitenden die Schulungsunterlagen im Intranet zur Verfügung gestellt.

Infolge der ausstehenden sowie fortwährenden Anpassungen von Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen, welche auf die Gesetzeslage abstellen und diese präzisieren, werden fortwährend Anpassungen beim Informationsstand der Beschäftigten vorzunehmen sein.

- f) Wie soll sichergestellt werden, dass das Polizeigesetz bereits jetzt in seiner aktuellen Fassung angewendet wird, und inwiefern ist im Rahmen der Fürsorge sichergestellt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sofort und weiterhin rechtssicher ihren Dienst versehen können?

Siehe dazu die Antworten 7a) bis e).

7. Wie wird sichergestellt, dass andere Anwender oder Betroffene des Polizeigesetzes in Bremen (zum Beispiel Bundespolizei, die Polizei anderer Bundesländer, Zoll, Justiz et cetera) entsprechend informiert und fortgebildet werden?

Die Bundesregierung und das Land Niedersachsen wurden über das Inkrafttreten des Bremischen Polizeigesetzes informiert.

Für andere Bundesländer und den Bund kann der Senat keine Antworten geben.

8. Welche dienstrechtlichen/strafrechtlichen Konsequenzen hat es für die Polizistinnen und Polizisten, wenn sie im Dienst nach dem „alten“ Polizeigesetz handeln (beispielsweise bei dem Schusswaffengebrauch auf einen Flüchtigen ohne das Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person, die Fixierung durch nicht fortgebildete Personen oder bei der anlasslosen Personenkontrolle an einem gefährlichen Ort)?

Wie bei jedem Verhalten, das nicht vom Gesetz gedeckt ist, kommen dienstrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen in Betracht. Welche dies sind, ist abhängig vom konkreten Einzelfall.

9. Welche zusätzlichen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen werden bei der Bremer Polizei benötigt, um die Kontrollquittungen nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 BremPolG umzusetzen (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?

Derzeit geht der Senat davon aus, dass der Personalmehraufwand wenige Vollzeiteneinheiten umfassen wird. Abhängig von der technischen Ausstattung wird sich der Aufwand weiter verringern.

Finanzielle Ressourcen werden hinsichtlich der technischen Ausstattung wie die Erstananschaffung von Smartphones, Apps und mobilen Druckern benötigt werden.

Diese Mehraufwände sind bereits in den Antworten zu 4. berücksichtigt worden.

- a) Wann sollen diese dargestellt beziehungsweise eingestellt werden, und stehen dafür die finanziellen Mittel im bestehenden Haushalt bereit oder werden sie zusätzlich bereitgestellt?

Diese Mittel sind Gegenstand der Abstimmungen zu den Haushalts-eckpunkten 2022/2023.

- b) Welche organisatorischen und strukturellen Aktivitäten gibt es, um diesen Prozess vorzubereiten und umzusetzen (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?

Gemeinsam mit der Polizei Bremen und der Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven wird der Senator für Inneres die Verwaltungsvorschrift abstimmen, in welcher die Aufgabenwahrnehmung näher ausgestaltet wird. Auf dieser Grundlage werden die weiteren Maßnahmen eingeleitet.

- c) In welcher Form sollen die Quittungen ausgestellt werden (digital, analog et cetera), und welche technischen Voraussetzungen sind dafür notwendig?

Der Senat beabsichtigt langfristig eine digitale Lösung. Da hierzu bundesweit derzeit geforscht wird und die Ergebnisse noch nicht vorliegen, wird bis zur Entscheidung für eine konkrete technische Lösung die Kontrollbescheinigung in Papierform ausgehändigt werden.

- d) Wer ist für die Einführung der Kontrollquittungen zuständig und führt diese mit welchem organisatorischen Aufwand durch?

Die Polizeivollzugsbehörden sind für die Beachtung der gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Derzeit befindet sich der Senator für Inneres mit den Polizeivollzugsbehörden zur konkreten Ausgestaltung der ab 1. September dieses Jahres verpflichtenden Kontrollbescheinigung in Abstimmung.

10. Wann plant der Senat die Polizeibeauftragte/den Polizeibeauftragten einzusetzen?

Die Stelle wird nicht vom Senat eingesetzt. Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen wählt die Deputation für Inneres die beauftragte Person in geheimer Wahl mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Bremische Bürgerschaft bestätigt die Wahl auf gleiche Weise. Die Bürgerschaftskanzlei hat den Fraktionen zum weiteren Verfahren empfohlen, den Senator für Finanzen mit der Ausschreibung der Stelle zu betrauen.

- a) Stehen für diese Stelle bereits die notwendigen finanziellen Ressourcen bereit?

Siehe Antwort zu 10.

- b) Welcher administrative „Unterbau“ zur Unterstützung der Aufgabe ist vorgesehen?

Siehe Antwort zu 10.

- c) Wann wird der oder die Polizeibeauftragte seine Arbeit aufnehmen?

Siehe Antwort zu 10.

11. Inwieweit erfolgt die Kennzeichnung der Polizei nach § 9 BremPolG bereits heute (Stichtag: 15. Januar 2021) in Einsatzeinheiten? Welche Veränderungen zur gegenwertigen Praxis wird es konkret geben?

Alle Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei der Polizei Bremen sowie der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die nach den Geschäftsverteilungsplänen als taktische Gruppen organisiert sind oder tatsächlich als taktische Gruppen eingesetzt werden, sowie Kräfte der Alarmhundertschaft tragen eine Kennzeichnung.